



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 17. Februar 2021

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich, zum Entwurf für das Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat unterstützt das Gesetzesprojekt und ist einverstanden mit der Stossrichtung als auch mit dem Umsetzungskonzept. Der Geschäftsverkehr im Bereich der Justiz eignet sich gut für einen raschen Digitalisierungsschritt. Richtigerweise zielt das BEKJ auf die Schaffung einer einheitlichen, staatlichen Plattform als Trägerin der elektronischen Kommunikation. Ebenso angemessen ist die Statuierung eines Obligatoriums (Pflicht zur Benutzung der Plattform), da nur so die Vorteile einer digitalisierten elektronischen Kommunikation rasch und umfassend nutzbar gemacht werden können.

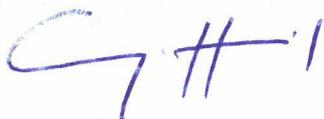
Aus Sicht der Städte und Gemeinden stellen sich Fragen, unter welchem Titel sie vom neuen Gesetz erfasst werden sollen, zumal das BEKJ als ein Gesetz erscheint, welches sich nur an den Bund und die Kantone richtet, während in der Praxis durchaus erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten sein werden. Das BEKJ verwendet verschiedentlich den Begriff der «Behörden», ohne diese näher zu definieren. Kommunale Behörden sind zweifelsohne auch Behörden im Rechtssinne, überwiegend jedoch nicht «verfahrensleitende Behörden» (Art. 17 Abs. 2 E-BEKJ). Über die absehbare Umsetzung des BEKJ auch in den kantonalen Verfahrensgesetzen werden aber – jedenfalls in mittleren und grossen Städten und Gemeinden – auch kommunale Behörden zu «verfahrensleitenden Behörden», weshalb ihre Rolle hinsichtlich der Integration in die Plattform frühzeitig zu klären ist. Gleichzeitig verfügen die Städte und grösseren Gemeinden regelmässig auch über «Personen, die zur berufsmässigen Vertretung befugt sind»

(Art. 17 Abs. 1 lit. c E-BEKJ). Auch hier ist zu klären, welche Qualifikation diesen kommunalen Vertretungen im Rahmen des BEKJ zukommt.

Gemäss Ziffer 4.2 (letzter Absatz) des erläuternden Berichts soll die Vorlage «keine spezifischen Auswirkungen auf Gemeinden» haben. Dies dürfte in dieser Absolutheit kaum zutreffend sein, da das BEKJ zumindest indirekt (über die kantonalen Verfahrensgesetze) sehr wohl spürbare Konsequenzen haben wird auf alle Städte und Gemeinden, die kommunale Verfahren kennen und/oder ihre Gemeinwesen in Justizverfahren durch interne Vertretungen repräsentieren lassen und so am elektronischen Geschäftsverkehr mit der Justiz beteiligt sind.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Hinweise bestens.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber